

1958	Ausgegeben zu Bonn am 30. August 1958	Nr. 34
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
25. 8. 58	Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes)	645
25. 8. 58	Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrrestes	647

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 29. August 1958, sind veröffentlicht: Bekanntmachung der Verfahrensordnung der Schiedsstelle nach dem Abkommen vom 16. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Liquidation des früheren deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs. — Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Seelotsreviere, ihre Grenzen und die Lotsensignale. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Inkrafttreten für Belgien und Luxemburg). — Bekanntmachung über die Ausübung der Befugnisse der Europäischen Kommission für Menschenrechte gemäß Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Anerkennung der Zuständigkeit der Kommission durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland für weitere drei Jahre. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Inkrafttreten für Monaco).

Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

Vom 25. August 1958.

Auf Grund des § 115 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 751) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Hat der Richter Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten rechtskräftig angeordnet (§ 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes), so unterliegt der Soldat für ihre Dauer den Vorschriften der §§ 2 bis 9.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte eröffnet dem Soldaten, daß er seine Überwachung und Betreuung (§ 112 b Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes) übernommen habe und macht den Tag der Eröffnung aktenkundig.

§ 2

Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung

Der Soldat hat in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn nicht zwingende dienstliche oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen.

§ 3

Dienstleistung

Der Soldat leistet Dienst wie jeder andere Soldat der Einheit.

§ 4

Auflagen

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann dem Soldaten, auch für die Freizeit, Auflagen machen, die dem Zweck der Erziehungsmaßregel dienen.

(2) Insbesondere kann er eine bestimmte Beschäftigung aufgeben oder ihm verbieten,

1. alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
2. Gaststätten, Vergnügungsstätten oder Spielhallen aufzusuchen,
3. sich an Glücksspielen zu beteiligen,
4. sich an bestimmten Orten oder Örtlichkeiten aufzuhalten,
5. mit bestimmten Personen oder Personen bestimmter Gruppen zu verkehren, von denen zu befürchten ist, daß sie ihn schädlich beeinflussen werden, oder
6. bestimmte Gegenstände im Besitz zu haben, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können.

§ 5

Verlassen der Unterkunft

(1) Der Soldat darf sich einen Monat lang während seiner Freizeit nicht außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten; die Frist beginnt mit dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2). Aus zwingenden Gründen oder bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.

(2) Darüber hinaus kann der nächste Disziplinarvorgesetzte, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient, den Aufenthalt während der Freizeit außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft zeitlich beschränken oder für insgesamt nicht mehr als vier Monate verbieten.

§ 6

Urlaub

(1) Erholungsurlaub ist dem Soldaten in den ersten drei Monaten nach dem Tage der Eröffnung (§ 1 Abs. 2) zu versagen. Bei besonders guter Führung kann der nächste Disziplinarvorgesetzte Ausnahmen zulassen.

(2) In der Folgezeit kann der nächste Disziplinarvorgesetzte dem Soldaten den allgemein zustehenden Erholungsurlaub ganz oder teilweise gewähren, wenn keine erzieherischen Nachteile zu erwarten sind oder diese auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen (§ 4), vermieden werden können.

§ 7

Besoldung

(1) Die Besoldung des Soldaten wird nicht gekürzt.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte kann anordnen, daß dem Soldaten nur ein Teil der Besoldung, jedoch mindestens ein Viertel, ausgezahlt

wird, wenn es dem Zweck der Erziehungsmaßregel dient. Der Rest ist spätestens am Ende der Erziehungshilfe nachzuzahlen.

§ 8

Vorschlag für die Beendigung der Erziehungshilfe

Hält der nächste Disziplinarvorgesetzte den Zweck der Erziehungshilfe für erreicht, bevor sie ein Jahr gedauert hat oder der Soldat zweiundzwanzig Jahre alt geworden ist oder der Soldat aus dem Wehrdienst entlassen wird, so schlägt er dem Vollstreckungsleiter vor, die Erziehungsmaßregel für erledigt zu erklären.

§ 9

Verhältnis zur Wehrdisziplinarordnung und zur Wehrbeschwerdeordnung

(1) Die Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung finden Anwendung. Ist die weitere Beschwerde gegen eine Maßnahme, die der nächste Disziplinarvorgesetzte nach dieser Verordnung getroffen hat, erfolglos geblieben oder ist über sie innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so kann der Soldat, soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, die Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17 der Wehrbeschwerdeordnung) beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrrestes.

Vom 25. August 1958.

Auf Grund des Artikels 7 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1**Geltungsbereich**

§§ 2 bis 11 dieser Verordnung gelten für den Vollzug des Strafarrrestes durch Behörden der Bundeswehr.

§ 2**Art der Unterbringung**

(1) Strafarrrest bis zu einem Monat wird in Kasernenarresträumen oder Standortarrestanstalten, Strafarrrest von mehr als einem Monat in Strafanstalten der Bundeswehr vollzogen.

(2) Der Bestrafte wird in Einzelhaft oder in Gemeinschaftshaft mit anderen Soldaten, die sich im Strafarrrest befinden, untergebracht. Die Einzelhaft soll nur aus zwingenden Gründen so vollzogen werden, daß der Bestrafte unausgesetzt allein ist.

(3) Bei der Entscheidung über die Haftform sind insbesondere die Persönlichkeit des Bestraften, sein Lebensalter und Gesundheitszustand, die Strafdauer, die Ordnung und Sicherheit im Vollzug und die nach § 5 gebotene Beschäftigung zu berücksichtigen.

§ 3**Ärztliche Überwachung**

(1) Bestehen vor Beginn des Strafvollzuges nach ärztlichem Befund Bedenken gegen den Vollzug des Strafarrrestes, so ist die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde herbeizuführen.

(2) Ergeben sich solche Bedenken nach Beginn des Strafvollzuges, so ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu verständigen. Bevor der Bestrafte in eine von der Vollzugsanstalt getrennte Krankenanstalt verbracht wird, ist möglichst die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde darüber abzuwarten, ob die Strafvollstreckung unterbrochen werden soll.

§ 4**Behandlung**

(1) Der Bestrafte hat die Rechte und Pflichten des Soldaten, soweit sich nicht aus dem Strafvollzug etwas anderes ergibt.

(2) Der Vollzug des Strafarrrestes soll in dem Bestraften die Einsicht vertiefen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und seine Bereitschaft fördern, die soldatischen Pflichten zu erfüllen und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen.

(3) Der Bestrafte ist täglich eine Stunde zur Bewegung im Freien anzuhalten, wenn die Witterung es zuläßt und soweit er sich nicht schon beim Dienst oder bei der Arbeit im Freien aufhält.

(4) Bei Arreststrafen von mehr als einem Monat können einem Bestraften, der sich gut führt, im Rahmen eines allmählich gelockerten Vollzuges verständige Wünsche erfüllt und Vollzugerleichterun-

gen bewilligt werden, sofern das mit der Ordnung und Sicherheit im Vollzug vereinbar ist. Als besondere Erleichterungen können das Verlassen der Unterkunft und Urlaub bis zu drei Tagen gewährt werden.

§ 5**Beschäftigung**

(1) Der Bestrafte soll in der Regel militärischen Dienst leisten. Ist das wegen seiner Persönlichkeit, der Art des Dienstes, der Kürze der Strafe oder aus anderen Gründen unzulässig, so soll er nach Möglichkeit in einer Weise beschäftigt werden, die seine Ausbildung fördert.

(2) Soweit der Bestrafte nicht nach Absatz 1 beschäftigt wird, kann er im Kasernen- oder Anstaltsbereich zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck dienen und seinen Fähigkeiten angemessen sind. Er erhält keine Arbeitsbelohnung.

§ 6**Genußmittel**

(1) Der Bestrafte darf sich Rauchwaren und andere Genußmittel in mäßigem Umfang vom eigenen Geld beschaffen.

(2) Der Genuß alkoholischer Getränke ist verboten.

§ 7**Verkehr mit der Außenwelt**

(1) Der Bestrafte darf wöchentlich einen Brief absenden. Aus wichtigem Grund kann die Absendung weiterer Briefe zugelassen werden. Ohne zeitliche Beschränkung können Eingaben an die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, an den Wehrbeauftragten des Bundestages, an Vorgesetzte, Gerichte und Staatsanwaltschaften abgesandt werden. Dasselbe gilt für Schreiben an andere Dienststellen und in Rechtsangelegenheiten an Rechtsanwälte, Notare, andere Personen, die die Besorgung solcher Angelegenheiten geschäftsmäßig betreiben, und Verteidiger.

(2) Der Bestrafte darf Briefe ohne zeitliche Beschränkung empfangen. Gehen sie in so geringen Zeitabständen ein, daß die Ordnung in der Anstalt gestört wird, so dürfen sie nach erfolglosem Hinweis an den Absender zurückgesandt werden, es sei denn, daß ihr Inhalt für den Bestraften bedeutungsvoll ist.

(3) Der Schriftverkehr wird überwacht. Sendungen, die unleserlich oder in einer Geheimsprache oder in Kurzschrift geschrieben sind oder deren Inhalt den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, den Anstand gröblich verletzt oder geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug zu stören, können zurückgehalten werden; dies gilt nicht für Eingaben nach Absatz 1 Satz 3. Personen, die nicht mit der Überwachung beauftragt sind (§ 10), dürfen von dem Inhalt von Schreiben nur Kenntnis erhalten, soweit das zur zweckmäßigen Behandlung des Bestraften und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Vollzug erforderlich ist.

(4) Der Bestrafte darf einmal monatlich Besuch empfangen. Weitere Besuche können gestattet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Besuch darf überwacht werden.

(5) Besucher können zurückgewiesen werden, wenn zu befürchten ist, daß sie den Bestraften schädlich beeinflussen oder die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug gefährden.

(6) Der schriftliche und mündliche Verkehr des Bestraften mit seinem Verteidiger, gleichviel in welcher Strafsache dieser für ihn tätig wird, ist gestattet und wird nicht überwacht.

(7) Ist gegen den Bestraften in einer anderen Sache die Untersuchungshaft angeordnet worden, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nur, soweit nicht der Richter hinsichtlich der Überwachung des Verkehrs des Bestraften mit der Außenwelt andere Anordnungen trifft.

§ 8

Ordnung und Sicherheit im Vollzug

(1) Gefährdet ein Bestrafter die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug, so können besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie dürfen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als notwendig ist, um die Ordnung oder Sicherheit zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig

1. die Entziehung von Gegenständen, die der Bestrafte zu Gewalttätigkeiten, zum Entweichen oder sonst mißbrauchen könnte;
2. die Unterbringung in Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft;
3. die Unterbringung in einer Beruhigungszelle.

(3) Eine in ihrer Wirkung schärfere Sicherungsmaßnahme darf nur angeordnet werden, wenn eine leichtere keinen Erfolg verspricht.

§ 9

Ahndung von Verstößen

(1) Schuldhafte Verstöße gegen die Ordnung oder Sicherheit im Vollzug können durch Hausstrafen geahndet werden.

(2) Als Hausstrafen sind nur zulässig

1. die Beschränkung oder Entziehung von Vollzugserleichterungen;
2. die Beschränkung oder Entziehung der künstlichen Zellenbeleuchtung auf höchstens zwei Wochen;
3. hartes Lager für höchstens eine Woche;
4. Schmälern der Kost für höchstens eine Woche.

(3) Mehrere der in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen dürfen zu einer Hausstrafe verbunden werden.

(4) Die Hausstrafen des harten Lagers und der Kostschmälerung dürfen erst vollzogen werden, wenn der zuständige Arzt zugestimmt hat. Der Vollzug dieser Strafen entfällt an jedem dritten Tage.

§ 10

Entscheidungen des Vollzugsleiters

Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und §§ 4 bis 9 trifft der Vollzugsleiter. Die Überwachung des Schriftverkehrs und des Besuchs kann er geeigneten Vollzugsbediensteten übertragen.

§ 11

Verhältnis zur Wehrdisziplinarordnung und zur Wehrbeschwerdeordnung

(1) Einfache Disziplinarstrafen (§ 10 der Wehrdisziplinarordnung) dürfen nicht neben Hausstrafen und nur dann verhängt werden, wenn eine Hausstrafe nicht ausreicht.

(2) Die Wehrbeschwerdeordnung ist anzuwenden. Ist die weitere Beschwerde gegen eine Strafvollzugsmaßnahme des Vollzugsleiters erfolglos geblieben oder ist über sie innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so kann der Bestrafte, soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, die Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 17 der Wehrbeschwerdeordnung) beantragen, wenn seine Beschwerde eine Verletzung seiner Rechte oder eine Verletzung von Pflichten eines Vorgesetzten ihm gegenüber zum Gegenstand hat.

§ 12

Vollzug des Strafarrestes durch die allgemeinen Vollzugsbehörden

Soweit Strafarrrest durch die allgemeinen Vollzugsbehörden vollzogen wird, ist er wie Haft zu vollziehen. Jedoch kann der Bestrafte zu Arbeiten ebenso herangezogen werden wie beim Vollzug der Gefängnisstrafe.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. August 1958.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß